

## Annahmebedingungen

## <u>Stahlschrott (Eisenmetall) – Metallschrott (Nichteisenmetall)</u>

Stand: Oktober 2022

Damit das ordnungsgemäße Recycling der Schrotte mit größtmöglicher Rechtssicherheit und minimalen Komplikationen erfolgen kann, gelten folgende Punkte als verbindlich vereinbart:

Bitte bedenken Sie, dass von uns nur Materialien angenommen werden können, die nicht aus umwelt-, wasserund menschengefährdenden Stoffen / Anhaftungen bestehen oder diese enthalten.

Wir behalten uns vor, bei größeren Beanstandungen die angelieferte Ware zurückzuweisen und ggfs. die entstehenden Weigerkosten in Rechnung zu stellen. Im Zweifelsfall bitten wir Sie, uns vor Anlieferung anzusprechen, damit Beanstandungen und unnötige Kosten vermieden werden können.

Für Anlieferungen/ Abholungen gelten folgende Annahmebedingungen:

Grundwassergefährdende Stoffe sind von der Annahme ausgeschlossen. Dazu zählen Benzin, Kerosin, Chlorkohlenwasserstoffe (CKW), Quecksilberhaltige Stoffe, Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), PCB, PCT-haltige Öle, Öle und ähnliche Stoffe. Sollten dennoch diese Stoffe angeliefert werden, schließen wir die Annahme aus oder werden eine ordnungsgemäße Entsorgung durchführen und die entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

## Stahlfässer und Verpackungsmaterialien (Emballagen)

Einweggebinde und Dosen müssen rückstandsfrei und gereinigt sein. Behälter für brennbare Flüssigkeiten, Ölkanister und Ölfilter, gehören nicht in den Schrott und sind von der Annahme ausgeschlossen.

Gereinigte und entsorgte Tanks werden nur bei Vorlage einer Reinigungsbescheinigung (Spülbescheinigung) eines autorisierten Unternehmers angenommen, zusätzlich bedarf es einer eingebrachten Öffnung in entsprechender Größe (Bitte vorab abzustimmen).

Leere Propangas- und Sauerstoffflaschen können nur bei abgeschraubtem Ventil und zusätzlich eingebrachter Öffnung in entsprechender Größe (Bitte vorab abzustimmen) angenommen werden. Gasflaschen, die der Gefahrgutverordnung entsprechen, wie z. B. Chlorgasflaschen und Acethylengasflaschen sind von der Annahme ausgeschlossen.

Explosive oder explosionsverdächtige Gegenstände wie z. B. Sprengkörper, geschlossene Hohlkörper, Gasflaschen, Gastanks, befüllte/ teilbefüllte Feuerlöscher/ Spraydosen und Lithium-Ionen-Akkus/-Batterien sind von der Annahme ausgeschlossen. Der Lieferant ist für eine sorgfältige Prüfung verantwortlich und erkennt dies durch seine Lieferung an.

**Guss- und Stahlschrottsorten** müssen frei von Öl, Fett und sonstigen Anhaftungen sein.

Radioaktiv kontaminiertes Material ist von jeglicher Anlieferung ausgeschlossen. Die von Ihnen bzw. in Ihrem Auftrag angelieferten Metallund Schrottsorten müssen frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgeht und nicht aus atom- und strahlenschutzrechtlich überwachten Anlagen stammt. Sollte dennoch unbemerkt radioaktiver Schrott oder Metalle geliefert werden, kann der Lieferant zur Rücknahme, Minderung oder Entschädigung verpflichtet werden.

## Fremdstoff- / Weigerkosten

Da nicht spezifische Anhaftungen, wie z.B. Schmutz, Wasser, Schnee, Eis, Holz, Gummi, Beton, Vergussmassen, Asphalt, Papier, Folien, Glas, Kunststoffe, mit Öl verunreinigte Stoffe etc. separat nicht angenommen werden, wird bei Erkennung im Vormaterial ein gewichtsmäßiger Abzug veranlasst und Weigerkosten berechnet. Der Annahmebefund ist für die Abrechnung maßgebend.

Zusätzlich werden die folgenden Entsorgungskosten zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer berechnet:

- PKW Reifen 20,00 €/ Stück
- LKW Reifen 50,00 €/ Stück
- Gasflaschen geschlossen 250,00 €/ Stück
- Acetylenflaschen 500,00 €/ Stück
- Technische Gase (z.B. Chlor) 1.500,00 €/ Stück
- Hohlkörper 100,00 €/ Stück
- Tresore 500,00 €/ Stück
- Fremdstoffkosten 175,00 €/ to

Alle Positionen ggf. zzgl. Sortier- und Handlingskosten

Alle Aufträge werden auf Grundlage unserer AGB ausgeführt, die Sie auf unserer Homepage http://www.hagemann-recycling.de finden.



